



Anlage 3
ZU TOP 2 am 24.06.

VEREINBARUNG

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Würzburg
- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Volkach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Kornell
- Stadt -

über die Straßenbaulast an der Umfahrung Volkach-Gaibach
im Zuge der Staatsstraße 2271

Teil I – Sonderbaulast

§ 1

Klassifizierung und Baulast der Umfahrung

- (1) Die Umfahrung Volkach-Gaibach wird als Teil der Staatsstraße 2271 (Abschnitt ____, Station ____ - Abschnitt ____, Station ____) klassifiziert und ist im beiliegenden Übersichtslageplan dargestellt.
- (2) Die Straßenbauverwaltung überträgt die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Umfahrung gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG auf die Stadt. Mit der Widmung als Staatsstraße liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Umfahrung) bei der Straßenbauverwaltung.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme, Kostentragung

- (1) Die Stadt plant im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung, schreibt aus, vergibt, überwacht und rechnet die Maßnahme ab. Sie schafft die rechtlichen Voraussetzungen und beantragt die entsprechenden Fördermittel. Diese Zuständigkeit der Stadt wird durch die Widmung nach § 1 Absatz 2 Satz 2 nicht berührt. Die Straßenbauverwaltung wird die Stadt beim Planungsprozess unentgeltlich intensiv fachlich unterstützen und den Begleitaufwand für das von der Stadt beauftragte Fachbüro gemeinsam mit der Stadt wahrnehmen.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Gemeinde nimmt ihre Rechte aus den Bauverträgen im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung wahr.
- (3) Die für die Maßnahme erforderlichen Grundstücke erwirbt die Stadt in eigenem Namen. Beim Wechsel der Straßenbaulast findet Art. 11 Abs. 4 BayStrWG Anwendung. Die Bestandsunterlagen sind zeitnah an die Straßenbauverwaltung zu übergeben.

§ 3

Widmung, Umstufung, Einziehung

- (1) In der Widmungsverfügung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Umfahrung wird bestimmt, dass die Widmung zur Staatsstraße mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.
- (2) Die Stadt stimmt zu, dass gleichzeitig mit der Widmung der Umfahrung zur Staatsstraße die vorhandene Ortsdurchfahrt der Staatsstraße einschließlich der zugehörigen Abschnitte an der freien Strecke zur Gemeindestraße abgestuft wird. Aufzulassende Teile werden mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.
- (3) Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er ihr in dem durch die bisherige Straßenklasse gebotenen Umfang genügt, insbesondere den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Ist eine abzustufende Straße nicht ordnungsgemäß ausgebaut, so hat er dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt. Die notwendigen Maßnahmen werden in einer gemeinsamen Begehung festgelegt.

§ 4

Straßenbaubehörde

Die Straßenbaubehörde für die Umfahrung ist das Staatliche Bauamt Würzburg.

Teil II – Sonstiges

§ 5

Nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen am Volkacher Ostring

(Abschnitt ____, Station ____ - Abschnitt ____, Station ____)

- (1) Nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen am Ostring können von der Straßenbauverwaltung finanziert und gleichzeitig mit dem Bau der Umfahrung Volkach-Gaibach in gemeindlicher Sonderbaulast realisiert werden, wenn durch den Bau der Umfahrung Volkach-Gaibach die Lärmsituation entlang des Ostrings erheblich verschlechtert wird.

- (2) Eine erhebliche Verschlechterung der Lärmsituation am Ostring durch den Bau der Umfahrung Volkach-Gaibach ist gegeben, wenn durch den Bau der Umfahrung Volkach-Gaibach der bisher vorhandene Beurteilungspegel am jeweiligen Immissionsort
 - a. um mindestens 3 dB(A) erhöht wird oder
 - b. auf mindestens 70 dB(A)/tags oder mindestens 60 dB(A)/nachts erhöht wird
oder
 - c. von mindestens 70 dB(A)/tags oder mindestens 60 dB(A)/nachts weiter erhöht wird

und am jeweiligen Immissionsort die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten sind. Über derartige Ansprüche wird in der Planfeststellung für den Neubau der Umfahrung Volkach-Gaibach entschieden.

§ 6

Umbaumaßnahmen an den Knotenpunkten im Zuge des bestehenden

Volkacher Ostrings (Abschnitt ____, Station ____ - Abschnitt ____, Station ____)

Die Straßenbauverwaltung wird notwendige Umbaumaßnahmen an den Knotenpunkten im Zuge des bestehenden Ostrings im Rahmen der kreuzungsrechtlichen Bestimmungen außerhalb der Sonderbaulastmaßnahme durchführen, falls sich durch

den Bau der Umfahrung Volkach–Gaibach verkehrliche Defizite an den Knotenpunkten einstellen oder wenn es die Unfallsituation erfordert.

Teil III

§ 7

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Stadtrat hat der Vereinbarung am _____ zugestimmt.

Für die Stadt:

Für die Straßenbauverwaltung:

....., den

....., den

.....

.....

1. Bürgermeister

Anlagen: Übersichtsplan

Forderungen und Inhalte des
Vereinbarungsentwurfes zur Sonderbaulast
Umfahrung Volkach/Gaibach

Anlage 3a
zu TOP 2 am 24.06.13

18.06.2013

Im Schreiben vom 27.11.2013 an das Staatliche Bauamt Würzburg aufgestellte Forderungen;
Identisch mit den Forderungen im gemeinsamen Beschlussvorschlag StR Bäuerlein/StRin Schmitt

In der Vereinbarung soll insbesondere geregelt werden:

Vereinbarungsentwurf:

1. die finanzielle Förderung durch den Freistaat (z.B. Fördersatz, förderfähige Kosten, Abgeltung von Planungskosten etc.);
2. die projektbezogenen Zuwendungen des Freistaats im Rahmen des Konversionsausgleiches;
3. die Unterstützung der Stadt beim Planungsprozess durch Leistungen seitens des Staatlichen Bauamtes Würzburg;
4. Lärmschutzmaßnahmen auf Kosten des Freistaates an der bestehenden Umgehungsstraße im Osten von Volkach zeitgleich mit Bau der Umgehung Volkach-Gaibach (vgl. die Zusicherung von Lärmschutzmaßnahmen im Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.10.2012, Aktenzeichen: IID7-43533-2271/WÜ/001/07);
5. die zeitgerechte Abwicklung / Auszahlung der Finanzmittel durch den Freistaat an die Stadt;
6. ggf. die Umbaumaßnahmen an den Knotenpunkten des bestehenden Ostrings;
7. die Sanierung der bereits vorhandenen Staatsstraßen ST2260, bzw. ST2271 durch den Freistaat im Stadtgebiet von Volkach und Gaibach;
8. das Verfahren bei der Überleitung / Umwidmung von Teilstücken der bisherigen Staatsstraße zur Gemeindestraße (z.B. Übergabezeitpunkt, Sanierung, Straßenzustand etc.) nach Fertigstellung der Umfahrung;

keine Regelung im Vereinbarungsentwurf
keine Regelung im Vereinbarungsentwurf

in § 2(1) geregelt

Kann-Regelung in § 5, wenn die Voraussetzung (Verkehrszunahme Verdoppelung) erfüllt werden
keine Regelung im Vereinbarungsentwurf in § 6 geregelt; wird gemacht wenn notwendig.

keine Regelung im Vereinbarungsentwurf

in § 3 geregelt; die Stadt muss die Straßen als Gemeindestraßen übernehmen.

Grunderwerb:

Die Stadt muss den Grunderwerb selbst durchführen

§ 2 (3)